

BGer 5A 492/2024 vom 31. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_492_2024

FR: TF 5A 492/2024 du 31 juillet 2024

IT: TF 5A 492/2024 del 31 luglio 2024

Regeste

Vollstreckung (Ausweisung) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine solche Darlegung erfolgt nicht ansatzweise. Die Beschwerdeführerin äussert sich - ähnlich wie in zahlreichen früheren Beschwerden - zu völlig anderen Sachen, nämlich sinngemäss zur Berichtigung ihres Familienbüchleins, zum Zivilstandsamt, zum Grundbuchamt, zur Schadensbearbeitung und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung betreffend "Spätfolgen Vergewaltigung unter Ko-Tropfen 25.04.1987 und Unfall HWS" u.ä.m.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.